

Ort: Cottbus
Datum: 04.11.99
Bearbeiter: Herr Kuenzer/Herr Huth
Telefon: 0355/7828 – 230
Az.: 22-2

Rundschreiben des LBBW Nr. 22/07/99

Städtebauförderung - Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung Rationalisierung des Förderverfahrens

Anlagen:

Liste einzureichende Unterlagen für B.3-Vorhaben (incl. Formular Stellungnahme der Kommune)
Liste einzureichende Unterlagen für B.5/6/7-Vorhaben (incl. Formular Stellungnahme der Kommune)
Formular Anzeige vorzeitiger Baubeginn
Modifiziertes Formular Mittelanforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen ist sehr an einer Verbesserung des derzeit praktizierten Förderverfahrens interessiert und hat aus diesem Grunde eine kritische Betrachtung der Arbeitsabläufe vorgenommen. Der Prozess der ständigen Optimierung des Förderverfahrens hat gezeigt, dass in wichtigen Bereichen erhebliche Rationalisierungspotentiale verwirklicht werden können. Dies dient zum einen der Arbeitserleichterung von Antragstellern und Bewilligungsbehörde und führt zum anderen entscheidend zu einer Qualitätsverbesserung, da entsprechend mehr Gewicht auf die Beratung und Betreuung der geförderten Kommunen gelegt werden kann.

Die Erhebungen des LBBW haben in Abstimmung mit dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu geänderten Verfahren für die folgenden Förderbereiche geführt (alle Verfahren werden mit sofortiger Wirkung umgesetzt):

Städtebauliche Untersuchungen und Planungen (B. 1)

Für den Förderbereich B.1 sind die geplanten Vorhaben zukünftig zu einem Sammelantrag auf Einzelbestätigung zusammenzufassen. Mit dem jährlich einzureichenden MDK zum 01. Februar sind die Vorhaben zunächst anzumelden. Im Rahmen der MDK-Auswertung und -beratung mit den Kommunen werden die förderfähigen Maßnahmen festgelegt und im Anschluss erfolgt dann eine zusammengefasste Beantragung und Einzelbestätigung.

Sendungen bitte nur an die Postfachadresse richten!

Sitz: Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Tel.: 0355/7828-0, Fax: 0355/7828-191

Arbeitsstelle: Verkehrshof 2 – 4, 14478 Potsdam, Tel. 0331/88817-0, Fax: 0331/8881711

Dies bedeutet, dass die gebündelten Anträge für das jeweilige Kassenjahr zum 1. Mai vorliegen müssen und die Anträge für das Folgejahr einmal jährlich einzureichen sind. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben des LBBW Nr. 22/05/99 verwiesen, welches zu diesem Verfahren nähere Erläuterungen enthält. Die Einzelbestätigung benennt jedes Einzelvorhaben mit Maßnahmetitel und Gesamtkosten bzw. Förderbetrag. Sie ist für den Zeitraum eines Jahres gültig; das bedeutet, dass das jeweilige Einzelvorhaben innerhalb dieser Frist begonnen werden muss. Vorhaben, welche nicht begonnen wurden sind im Folgejahr nachrichtlich zu beantragen und werden dann in die nachfolgende Einzelbestätigung übernommen.

Änderungen sind möglich, sofern die entsprechenden Anträge bis zur Ausschlussfrist 01.Juli eingegangen sind. Zu diesem Termin sollte genügend Planungssicherheit bei der Gemeinde bzw. dem jeweiligen Sanierungsträger bestehen und der Bedarf an B.1-Maßnahmen feststehen. Im Übrigen besteht gem. A.6.5.1 b der Förderrichtlinie zur Stadterneuerung die Möglichkeit, vor Einzelbestätigung mit dem Planungsvorhaben zu beginnen, ohne dass sich dieses förderschädlich auswirkt.

Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (B. 2)

Für den Förderbereich B.2 wird zukünftig ein pauschaler Ansatz über die Gesamtlaufzeit der Maßnahme auf Grundlage der jährlich zu aktualisierenden Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) anerkannt. Nach Auswertung der bisher ausgereichten Förderungen wurde als Richtwert eine maximale Pauschale von bis zu 3 % festgelegt. Dies bedeutet, dass gemessen an der Gesamtlaufzeit der Maßnahme die Leistungen für Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit ein Volumen von bis zu 3 % am Gesamtverfügungsrahmen incl. kommunalem Miteleistungsanteil und sonstigen, wie Fördermittel zu verwendende Einnahmen, nicht übersteigen darf; eine Überschreitung der 3 %-Grenze in einzelnen Haushaltsjahren ist möglich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die mit der Einzelbestätigung pauschal anerkannten Kosten nicht überschritten werden. Wird die 3%-Grenze in einem Haushaltsjahr überschritten, so ist diese Überschreitung durch Minderausgaben im gleichen Fördergegenstand (B.2) in den anderen Haushaltsjahren auszugleichen.

Die Einzelbestätigung für Anträge nach B.2 erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer aktuellen Kosten- und Finanzierungsübersicht nach Muster der Anlage 1 zur Förderrichtlinie 1999 (s. A 6.2.1b der Richtlinie) und einem entsprechenden Antrag der Gemeinde; Ausnahmen sind nicht möglich. Der %-Satz der Einzelbestätigung wird an die in der KoFi dargestellten Städtebaufördermittel und den aktuell bewilligten Verfügungsrahmen gekoppelt. Eine Überprüfung der Einzelbestätigung erfolgt seitens des LBBW jährlich nach Vorliegen einer aktualisierten KoFi.

Investive Vorhaben

- **Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden (B.3)**
- **Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen (B.5)**
- **Anlage und Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche (B.6)**
- **Anlage und Gestaltung von Wohnumfeldbereichen und privaten Grünflächen in Mietwohngebieten (B.7)**

Zukünftig müssen nur die Unterlagen, die zur inhaltlichen Prüfung des Vorhabens erforderlich sind, mit dem Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die übrigen, formalen Fördervoraussetzungen werden durch die Kommune in Form einer verbindlichen Stellungnahme beigebracht (Formular in der Anlage beigelegt).

Diese Erklärung ist Fördervoraussetzung, d.h. die Einzelbestätigung kann nur bei Vorliegen der vollständigen Stellungnahme erteilt werden. Unterlagen wie z.B. der Eigentumsnachweis müssen also nicht mehr einzeln bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, allerdings muss mit der o.g. Stellungnahme von der Kommune dargestellt werden, dass die Eigentumsverhältnisse geprüft wurden. Grundsätzlich müssen folgende Unterlagen zur Einzelbestätigung eingereicht werden:

- Antrag (im Original)
- Planungsunterlagen einschließlich ausführlicher städtebaulicher Stellungnahme sowie (so weit erforderlich) Stellungnahme der Denkmalpflege
- Baufachliche Prüfung
- Stellungnahme der Kommune (im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift)

Eine Auflistung der notwendigen Unterlagen für die einzelnen Förderbereiche im Detail ist als Anlage beigelegt.

Durchführungsaufgaben im Auftrag der Gemeinde (B. 8)

Das Verfahren für den Förderbereich B.8 wird analog der Verfahrensweise zu B.2 insoweit geändert, dass Einzelbestätigungen auf der Grundlage der Kosten- und Finanzierungsübersicht über einen Zeitraum von fünf Jahren bestätigt werden. Eine Bestätigung über die Gesamtlaufzeit wurde bewusst nicht gewählt, um auf eventuell notwendige Anpassungen flexibler reagieren zu können. Die Ermittlung der prozentualen Pauschale erfolgt nach wie vor auf Grundlage der Festlegungen des Rundschreibens des LBBW Nr. 22/04/98 vom 16.12.98, allerdings angewendet auf einen längeren Betrachtungshorizont. Eine Einzelbestätigung wird nach Prüfung des entsprechenden Antrages somit für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. In regelmäßigen Abständen -in der Regel Vorlage der KoFi, spätestens nach fünf Jahren- wird es dann zu einer Überprüfung der Förderung im Förderbereich B.8 kommen und in Folge zu einer Abstimmung zwischen dem LBBW und der Kommune. Dies bedeutet, dass es in einzelnen Haushaltsjahren zu einer höheren Inanspruchnahme im Förderbereich B.8 kommen kann, in denen es zulässig ist die Richtwerte des o.g. Rundschreibens zu überschreiten. Im Gegenzug muss der Fördermittelempfänger dafür sorgen, dass die Inanspruchnahme im Förderbereich B.8 in anderen Haushaltsjahren niedriger ist. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die mit der Einzelbestätigung anerkannten Kosten nicht überschritten werden. Wird die bestätigte prozentuale Obergrenze in einem Haushaltsjahr überschritten, so ist diese Überschreitung durch Minderausgaben im gleichen Fördergegenstand (B.8) in anderen Haushaltsjahren auszugleichen.

Schlussrechnungsprüfung

Die derzeitige Praxis, aufgrund der eingereichten Schlussrechnungsprüfung (SRP) einen separaten abschließenden Bescheid zum Einzelvorhaben zu erstellen, soll zukünftig entfallen. Das Verfahren des separaten abschließenden Bescheides auf der Grundlage der SRP wird solange beibehalten, bis das neue Verfahren greift.

Auch zukünftig reichen die Gemeinden die SRP bei der Bewilligungsbehörde ein. Bis hierhin ändert sich das Verfahren nicht. Den abschließenden Bescheid erhalten die Gemeinden mittelfristig nicht mehr separat je Einzelvorhaben, sondern gebündelt im Rahmen des Bescheids zur Zwischenabrechnung. Zu diesem Zweck sind die vollständig abgeschlossenen Einzelvorhaben in der Zwischenabrechnung mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Der jährliche Bescheid zur Zwischenabrechnung soll zukünftig die separaten Bescheide zur SRP ersetzen.

Wenn ein Vorhaben ohne wesentliche Änderungen gegenüber der Einzelbestätigung ausgeführt wird, behält die Einzelbestätigung grundsätzlich ihre Gültigkeit. Mit der Schlussrechnungsprüfung bestätigt die Kommune, dass das Vorhaben entsprechend der Einzelbestätigung ausgeführt worden ist und stellt die tatsächlich entstandenen, förderfähigen Kosten dar. Diese bilden die Grundlage für die o.g. Anerkennung im Rahmen der Zwischenabrechnung.

Soweit sich erhebliche Änderungen gegenüber der Einzelbestätigung ergeben, ist die Kommune gemäß 5.2/ 1.5 NBest-Städtebau verpflichtet, diese der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Für die Art der Anzeige und die Anerkennung der Maßnahmen und Kosten wird grundsätzlich zwischen zwei Fällen unterschieden:

1. Vorhabenserweiterungen aufgrund von Planungsänderungen:

- *ohne Überschreitung des Kostenrahmens:* Die Kommune beantragt die zusätzlichen Maßnahmen vor deren Beginn. Für die zusätzlichen Maßnahmen ist dabei eine baufachliche Prüfung vorzulegen, in der die (städtebauliche) Plausibilität, die Förderfähigkeit und die Kosten der zusätzlichen Maßnahmen dargestellt werden. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Kostenreduzierungen sich z.B. aufgrund der Ausschreibung ergeben haben, so dass eine Ausführung der zusätzlichen Maßnahmen innerhalb des bestätigten Kostenrahmens möglich wird. Auf dieser Grundlage werden die zusätzlichen Maßnahmen einzelbestätigt (Änderung der Einzelbestätigung).

- *mit Überschreitung des Kostenrahmens:* Die zusätzlichen Maßnahmen müssen vor Baubeginn bei der Bewilligungsbehörde zur Förderung beantragt werden. Dafür ist die baufachliche Prüfung insgesamt zu überarbeiten und die städtebauliche Plausibilität, die Förderfähigkeit und die Kosten des erweiterten Vorhabens darzustellen. Auf dieser Grundlage wird die Einzelbestätigung geändert.

2. Vorhabenserweiterungen bzw. zusätzliche Maßnahmen aufgrund verdeckter Baumängel bzw. bautechnischer Notwendigkeit:

Zusätzliche Maßnahmen, deren bautechnische Notwendigkeit sich erst während der Bauausführung herausstellt (z.B. wegen verdeckter Baumängel), können im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung abgerechnet werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist dabei eine technische Bestandsaufnahme, auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Kosten der zusätzlichen Maßnahmen beurteilt werden können. Soweit sich in der SRP eine Kostenerhöhung gegenüber der Einzelbestätigung ergibt, wird die Einzelbestätigung auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags der Kommune geändert.

Sollen entstehende Mehrkosten gegenüber der Einzelbestätigung vor Einreichung der SRP anerkannt werden und aufgrund der Anerkennung Fördermittel ausgezahlt werden, so ist analog zum vorhergehenden Punkt ein Mehrkostenantrag incl. ergänzter baufachlicher Prüfung zu stellen.

Vorhabensänderungen, die nicht zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bei der Bewilligungsbehörde angezeigt wurden, können zukünftig im Rahmen der SRP nicht abgerechnet werden. Hiervon ausgenommen sind Vorhabensänderungen aufgrund verdeckter Baumängel bzw. bautechnischer Notwendigkeit. Da auf diese Weise nur der vorher bekannte Vorhabensumfang bestätigt wird, erübrigt sich ein gesonderter Bescheid zur Anerkennung der SRP. Wie oben dargestellt erfolgt die abschließende Anerkennung des Einzelvorhabens im Rahmen der Zwischenabrechnung, in der die letzten Fördermittel für das Vorhaben abgerechnet werden.

Vorhabenbeginn vor Einzelbestätigung

In der Regel können Vorhaben der Förderbereiche B.3-B.7 erst begonnen werden, wenn eine Einzelbestätigung der Bewilligungsbehörde vorliegt. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Soweit ein Vorhaben vor Erteilung der Einzelbestätigung begonnen werden sollte, musste die Kommune bisher mit der Anzeige eines Vorhabenbeginns vor Einzelbestätigung nachweisen, dass der Vorhabenbeginn aus äußeren Zwängen heraus, die die Gemeinde nicht zu verantworten hat, vorgenommen wurde. Zukünftig sind die Kommunen verpflichtet, den Vorhabenbeginn vor Auftragsvergabe bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und vor Auftragsvergabe die Bestandsprüfung des Vorhabens und die Prüfung des Verfügungsrahmens durchzuführen und dies gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen (Formular für die Bestätigung s. Anlage). Wenn die Anzeige des Vorhabenbeginns vor Einzelbestätigung nicht vor Beauftragung der Maßnahmen bei der Bewilligungsbehörde vorliegt, können die begonnenen Maßnahmen im Einzelbestätigungsverfahren nicht als förderfähig anerkannt werden. Weitere Anforderungen an die Gründe für den Vorhabenbeginn vor Einzelbestätigung bestehen nicht mehr. Der Vorhabenbeginn erfolgt vollständig in Verantwortung und auf das Risiko der Kommune, eine Antwort durch die Bewilligungsbehörde erfolgt i.d.R. nicht. Eine Fördersicherheit ist vor Erteilung der Einzelbestätigung nicht gegeben.

Bei Vorhaben der Förderbereiche B.5-B.7 sind zusätzlich die Entwurfspläne einzureichen. Dies, weil es in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen noch zu Planungsänderungen im Zuge des Einzelbestätigungsverfahrens gekommen ist. Wenn die Unterlagen der Bewilligungsbehörde erst zu einem Zeitpunkt vorliegen, zu dem bereits Aufträge vergeben worden sind bzw. gebaut wird, sind Änderungen nur noch mit erheblichem Aufwand möglich. Dieses Verfahren führt nicht zu Verzögerungen, da die Ausführungspläne zum Zeitpunkt des Baubeginns vorliegen müssen. Nicht förderfähige Maßnahmen und nachträgliche bauliche Korrekturen gehen vollständig zu Lasten der Kommune.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vorhaben, die vor Einzelbestätigung begonnen wurden, nicht zur Darstellung des gesicherten Kassenmittelumsatzes dienen können. Dies ist erst möglich, wenn auch die Einzelbestätigung vorliegt. Mittelabrufe können nur auf der Grundlage einzelbestätigter Vorhaben erfolgen.

Bearbeitung von Mittelanforderungen

Wie bereits im Rundschreiben 22/05/99 vom 27.09.1999 erwähnt, wird angestrebt auf das derzeit verwendete Formular "Spezifizierung des Mittelabrufes" zu verzichten. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wurde das bisherige Formular "Mittelanforderung" (Anlage 8 zur Richtlinie 99) um eine Erklärung des Zuwendungsempfängers ergänzt. Ich möchte Sie bitten, den zukünftigen Abruf Ihrer Fördermittel nur noch mittels des in der Anlage beigefügten, modifizierten Formulars vorzunehmen. Dies gilt sowohl für zukünftige als auch für bereits einzelbestätigte Vorhaben.

Die Spezifizierung des Mittelabrufes ist bis auf weiteres ebenfalls mit einzureichen. Ab welchem Zeitpunkt dies entfallen kann wird Ihnen zu gegebener Zeit mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(gez. Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. §37 (4) VwVfG Bbg. ohne Unterschrift gültig